

Wiss. Mit. Cem-Inan Yildirim und Wiss. Mit. Max Frankenreiter, Augsburg*

„Der ‚eigenmächtige‘ Überstundenbonus“

THEMATIK	Beischführen (§ 244 StGB), gefährliches Werkzeug (§ 244 StGB), Beweglichkeit des gefährlichen Werkzeugs (§ 224 StGB)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Leicht
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Theresa (T) arbeitet seit einigen Jahren im Schichtdienst in dem abgelegenen Sägewerk des Oskar (O) nahe der österreichischen Grenze. Aus finanziellen Gründen übernimmt sie hierbei zumeist die Nachtschicht zusammen mit ihrem Kollegen Konrad (K). Nachdem in dem abgelegenen Gebiet in letzter Zeit wiederholt Wölfe gesichtet wurden, besorgt sie sich über fragwürdige Kontakte ihrer Cousine eine Schusswaffe, um sich bei einem Zwischenfall gegebenenfalls zur Wehr setzen zu können.

Als T ihre Schicht aufgrund einer Vielzahl von Arbeitsaufträgen am Samstagmorgen etwas verspätet beendet hat, ist sie in Eile, da sie vor dem Bundesligaspiel am Nachmittag eigentlich noch etwas schlafen wollte. Völlig überhastet stopft sie deshalb ihre schwere Arbeitsweste, Vesperdose und Trinkflasche in ihren Rucksack, schließt den Reisverschluss und macht sich auf den Weg zu ihrem Wagen. In ihrer Hektik hat sie ihre Waffe jedoch nicht in ihr Beinholster gesteckt, weshalb sich diese noch immer im verschlossenen Rucksack unter ihren anderen Utensilien befindet. Die lange Zeit, die es in Anspruch nehmen würde, die Pistole herauszusuchen ist es T jedoch nicht wert.

Als T gerade ihr Auto aufsperrt, kommt K angestürmt und meint, dass T noch vergessen hat, die heutigen Arbeitserledigungen im Büro des O zu protokollieren. Da T nicht der größte Fan der übertriebenen Bürokratie des O und sowieso schon spät dran ist, stapft sie genervt mit ihrem Rucksack auf dem Rücken ins Büro des O, der bereits seit Freitag im Wochenende ist. In Os Büro befindet sich neben etlichen Unterlagen auch das Schnitzmesser des O, mit einer Klingenlänge von 12 cm, auf dem Fensterbrett in Griffweite hinter dessen Schreibtisch. Aufgrund der aufwendigen Ornamente am Griff, wird jeder neue Mitarbeiter des Sägewerks von O zuvörderst angewiesen, dieses auf keinen Fall anzufassen. Da T am heutigen Tag sowieso nicht allzu gut auf O zu sprechen ist und sie die Ornamente schon immer auch mal haptisch wahrnehmen wollte, nutzt sie die Gelegenheit und ergreift das Schnitzmesser, um die Verzierungen aus nächster Nähe zu bewundern. Kurz darauf besinnt sich T jedoch auf ihr Hauptanliegen, das Protokoll schnell auszufüllen, um vor dem Spiel am Nachmittag noch etwas zu schlafen, weshalb sie das Schnitzmesser zurücklegt und sich an den Schreibtisch setzt. Aufgrund ihres neuen Blickwinkels entdeckt sie dort nun die goldene Uhr des O im Wert von 10.000 EUR. Noch vor der Protokollierung der erledigten Arbeitsaufträge steckt sie sich diese als „Überstundenbonus“ heimlich in die Hosentasche. Dass ihr ein solcher Bonus eigentlich nicht zustünde, ist T bewusst. Anschließend verlässt T das Büro, fährt nach Hause und kann sich endlich schlafen legen.

Weniger positiv verläuft dagegen das Spiel am Nachmittag. Nachdem ihre Mannschaft 0:6 verloren hat, wird sie auch noch von einem gegnerischen Fan (F) im Parkhaus vor dem Stadion auf diese blamable Niederlage hingewiesen. Erzürnt schubst sie den F mit einem kräftigen Stoß gezielt gegen einen fest verbauten kantigen Stahlträger, wodurch sich dieser eine schmerzhaft Prellung am rechten Unterarm zuzieht, die T billigend in Kauf nimmt.

Bearbeitervermerk: Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 123, 261 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

* Die Verfasser sind Wissenschaftliche Mitarbeiter der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Peter Kasiske) an der Universität Augsburg. Die Klausur wurde im Sommersemester 2024 als Wiederholungsklausur der Zwischenprüfung gestellt. Die Durchfallquote betrug 41 %.